

# **Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 3. Juli 2024, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 8. August 2024 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), in Kraft getreten nach Veröffentlichung im FORUM 85 der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

## **§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung**

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt auf der Grundlage dieser Gebührenordnung Gebühren für Amtshandlungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung einzelner Kammermitglieder erbringt. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage. Nachweisbar entstandene Auslagen können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

## **§ 2 Gebührenfestsetzung**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Ordnung ist. Der Gebührenbescheid benennt die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und die Zahlungsfrist.

### **§ 3 Fälligkeit, Vorschuss, Mahngebühren, Beitreibung**

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf der Frist werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

### **§ 4 Erlass, Stundung, Niederschlagung**

Auf Antrag der Kostenschuldnerin kann der Vorstand in besonderen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise zu begründen. Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und ergänzende Bestimmungen**

Gegen Entscheidungen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 II VwGO) und entbinden daher nicht von der Zahlung der erhobenen Gebühren und Auslagen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) sowie das saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft. Die vorherige Gebührenordnung tritt zugleich außer Kraft.

gez. Stefanie Maurer  
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

## Anlage: Gebührenverzeichnis

### 1. Allgemeine Gebühren

1.1	<b>Bescheinigungen und Leistungen für Kammermitglieder</b>	
	Bescheinigung über Mitgliedschaft	gebührenfrei
	Bescheinigung über gezahlte Beiträge	gebührenfrei
	Beglaubigung berufsrelevanter Dokumente	10 €, bis zu 5 Dokumente
	Mahnung bei säumigen Zahlungen	30 € je Mahnung
	Zwangsvollstreckung bei säumigen Zahlungen	nach Aufwand, mind. 200 €
	Bearbeitung von Widersprüchen	nach Aufwand, mind. 100 €
	Bearbeitung von Einsprüchen in berufsrechtlichen Verfahren	nach Aufwand, mind. 100 €
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind und/ oder die mit besonderem Aufwand verbunden sind	50 € pro angefangene Stunde
1.2	<b>Gebühren zum Mitgliedsbeitrag</b>	
	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
	Neuberechnung von Beitragsbescheiden	gebührenfrei
1.3	<b>Gebühren bei Verstößen gegen die Meldepflicht (Meldeordnung und Weiterbildungsordnungen)</b>	
	Erstellung eines Bescheids bei Verstößen gegen die Meldepflicht	200 €
1.4	<b>Attributsbestätigung elektronischer Psychotherapeutenausweis</b>	gebührenfrei
1.5	<b>Veröffentlichung von Anzeigen für Nicht-Mitglieder auf der Website, Veröffentlichungen mit Mehraufwand</b>	75 €

### 2. Besondere Gebühren in der Fortbildung

2.1	Antrag auf <b>Akkreditierung</b> von Fortbildungsveranstaltungen	Für jeweils bis zu 4 angefangene Fortbildungspunkte sind jeweils 25 € zu erheben. Für curriculare Veranstaltungen, Fortbildungs- und Vortragsreihen gilt: Diese können jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr beantragt werden. Die Gebühr dafür beträgt maximal 250 €.
2.3	Antrag auf Ausstellen eines <b>Fortbildungszertifikats</b>	gebührenfrei
2.4	Antrag auf <b>nachträgliche Akkreditierung</b> nicht-zertifizierter Veranstaltungen	Für jeweils bis zu 4 angefangene Fortbildungspunkte sind jeweils 25 € zu erheben. Für curriculare Veranstaltungen, Fortbildungs- und Vortragsreihen gilt: Diese können jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr beantragt werden. Die Gebühr dafür beträgt maximal 250 €.

2.5	Antrag auf <b>Akkreditierung</b> von Qualitätszirkeln, Supervision, Intervision, Balintgruppen, Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren	25 € für die Erstakkreditierung, Folgeakkreditierungen kostenlos
2.6	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> in der Fortbildung, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und/oder mit besonderem Aufwand verbunden sind	50 € pro angefangene Stunde
2.7	<b>Ablehnung</b> eines Antrags auf Akkreditierung einer Veranstaltung	25 €

### 3. Besondere Gebühren in der Weiterbildung

(gültig für alle Weiterbildungsordnungen der PKS – PP/KJP und Pt - in ihrer jeweiligen Fassung)

3.1	Antrag auf <b>Erwerb einer Zusatzbezeichnung</b> in der Weiterbildung	360 €
	<b>Entzug</b> der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	240 €
3.2	Durchführung einer mündlichen <b>Prüfung</b> oder Wiederholungsprüfung	690 €
3.3	Antrag auf <b>Anerkennung einer Weiterbildungsstätte</b>	
	Zulassung/Erstantrag	690 €
	Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für die Bereichsweiterbildung in einem Richtlinienverfahren bei gleichzeitigem Antrag für die Gebietsweiterbildung im selben Richtlinienverfahren	350 €
	Antrag auf Verlängerung der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	590 €
	Widerruf der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	350 €
3.4	Antrag auf <b>Anerkennung als Weiterbildungsbefugte</b> einer Weiterbildungsstätte	
	Zulassung/Erstantrag	360 €
	Antrag auf Verlängerung	240 €
	Widerruf der Anerkennung als Weiterbildungsbefugte	240 €
3.5	Gebühren zur <b>Supervision und Selbsterfahrung</b> in der Weiterbildung	
	Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin in der Weiterbildung, wenn keine vorherige Anerkennung als Supervisorin oder Prüfung der Qualifikation durch die PKS vorliegt	nach Aufwand, mind. 200 €
	Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Selbsterfahrungsleiterin in der Weiterbildung durch die Weiterbildungsstätte, wenn keine vorherige Anerkennung oder Prüfung der Qualifikation durch die PKS vorliegt	nach Aufwand, mind. 200 €
	Antrag auf Prüfung der Qualifikation von Supervisorinnen / Selbsterfahrungsleiterinnen	nach Aufwand, mind. 200 €
	Gleichzeitiger Antrag auf Hinzuziehung als Supervisorin und Selbsterfahrungsleiterin in der jeweiligen Bereichs- oder Gebietsweiterbildung	nach Aufwand, mind. 200 €
	Gleichzeitiger Antrag auf Prüfung der Qualifikation als Supervisorin und Selbsterfahrungsleiterin in der jeweiligen Bereichs- oder Gebietsweiterbildung	nach Aufwand, mind. 200 €

	Widerruf der fachlichen Qualifikation oder Hinzuziehung als Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin in der Weiterbildung	100 €
3.6	Aufnahme in das <b>Weiterbildungsregister</b>	gebührenfrei

#### 4. Gebühren für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

4.1	Antrag auf Anerkennung einer ausländischen <b>Gebietsbezeichnung</b>	nach Aufwand, mind. 450 €
4.2	Antrag auf Anerkennung einer ausländischen <b>Zusatzbezeichnung</b>	nach Aufwand, mind. 360 €
4.3	Durchführung einer mündlichen <b>Prüfung</b> oder Wiederholungsprüfung	690 €

#### 5. Gebühren für die Sachverständigenliste

5.1	<b>Eintragung</b> in einen Bereich der Sachverständigenliste	250 €
5.2	Gebühren für die <b>Verlängerung von Eintragungen</b> in einem Bereich	100 €